

Haftpflichtversicherung bei Praxisaufgabe

Für jeden niedergelassenen Arzt kommt einmal der Zeitpunkt, alters- oder gesundheitsbedingt seine Praxis aufgeben zu müssen. Wir erhalten deshalb häufig Anfragen, ob in einem solchen Fall die nach der Berufsordnung vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gekündigt werden kann, ohne daß dem Arzt oder seinen Erben Nachteile entstehen. Der Arzt haftet nämlich für Behandlungsfehler aus dem Behandlungsvertrag 30 Jahre lang; für Schmerzensgeldansprüche nach den Vorschriften über die unerlaubte Handlung noch drei Jahre. Dabei können sich Folgen einer fehlerhaften Behandlung nicht selten erst nach Jahren zeigen. Die Verjährungsfrist beginnt zudem erst, wenn der Patient „ohne medizinisches Einzelwissen“ dauerhaft überzeugt ist, daß eine bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigung die Folge einer fehlerhaften Behandlung ist - so das Oberlandesgericht Düsseldorf in „Versicherungsrecht“, 1985, S. 744.

Nach erbrechtlichen Vorschriften haften auch die Erben des Arztes für solche Schadensereignisse, wobei diese ihre Haftung nur ausschließen können, wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen haben. Für die Ausschlagung gilt aber eine Frist von nur sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbfall.

Der Bundesgerichtshof hat zwar für die Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers auf den Zeitpunkt des Kausalereignisses abgestellt, also auf das den Schadensfall auslösende Ereignis, welches im Regelfall noch in der Laufzeit der Haftpflichtversicherung liegen dürfte. Dies heißt, der Haftpflichtversicherer muß in einem solchen Fall eintreten, selbst wenn der Versicherungsvertrag bereits beendet ist - vgl. Bundesgerichtshof in „Versicherungsrecht“, 1981, S. 173.

Es kann jedoch Grenzfälle geben, zumal wenn der Zeitpunkt des Kausalereignisses strittig ist oder wenn der Schaden erst nach Abschluß der Behandlung und

nach Ablauf des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Als Beispiel mag hier etwa eine nicht sachgemäße Schwangenvorsorge dienen, bei der sich der Schaden erst nach der Geburt des behinderten Kindes zeigt.

Um auch in solchen Fällen den Arzt oder dessen Erben nicht schutzlos zu lassen, bieten die Haftpflichtversicherer eine sogenannte **Nachhaftungsversicherung** an. Der Abschluß einer solchen Nachhaftungsversicherung empfiehlt sich im Fall der Praxisaufgabe dringend.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. hat hierzu auf Anfrage der Sächsischen Landesärztekammer mitgeteilt:

„Diese Versicherung ist erforderlich, um Schadensfälle abzudecken, die noch in Zeiten der Wirksamkeit der Arzthaftpflichtversicherung verursacht wurden, in denen das Schadensereignis und damit der Versicherungsfall erst nach Aufgabe der Praxis eintritt. Die Versicherungsgesellschaften haben sich im übrigen in einer geschäftsplanmäßigen Erklärung dazu verpflichtet, den Versicherungsnehmer im Fall des vollständigen und dauernden Wegfalls des versicherten Risikos auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Nachhaftungsversicherung hinzuweisen.“

Häufig wird ein Arzt aber auch nach Aufgabe der Praxis gelegentlich beruflich tätig werden, sei es bei der Behandlung im Verwandten- oder Bekanntenkreis oder als Praxisvertreter.

Um auch dabei aufgetretene Haftpflichtschäden abzudecken, bieten die Versicherungen den Abschluß einer **„Ruhestandsversicherung“** (Versicherung für gelegentliche ärztliche Tätigkeiten, Erste-Hilfe-Leistungen und Nachbarschaftshilfe) an. Diese wird häufig mit der Nachhaftungsversicherung gekoppelt.

Auch zu einer „Ruhestandsversicherung“ ist zu raten, denn auch unvorhergesehen, z. B. in Notfällen, kann der Arzt im Ruhestand in die Lage kommen, ärztlich tätig werden zu müssen.

Die Zeitdauer, für welche die Nachhaftungsversicherung abgeschlossen werden soll, ist unterschiedlich. Sie wird sich stark an der bisherigen Tätigkeit des Arztes orientieren müssen. Mindestens wird sie für eine Laufzeit von fünf Jahren abzuschließen sein; ein deutlich längerer Zeitraum wird sich empfehlen, wenn die Tätigkeit des Arztes besonders „gefahrengeneigt“ war.

Über die Höhe der Prämien hat der Verband der Versicherungswirtschaft keine Auskunft gegeben, da die Prämienberechnung der einzelnen Versicherung obliegt und auch von der jeweiligen Tätigkeit des Arztes abhängig ist. Sicher ergeben sich dabei Unterschiede. Ein Versicherer hat mitgeteilt, daß als Prämie für eine auf Dauer von fünf Jahren abgeschlossene Nachhaftungsversicherung - einmalig - der bisherige Jahresbeitrag berechnet wird.

Zweckmäßig wird es sein, zunächst beim bisherigen Haftpflichtversicherer ein Angebot zu erholen. Auf keinen Fall sollte zwischen dem Ablauf der Berufshaftpflichtversicherung und dem Beginn der Nachhaftungs- oder Ruhestandsversicherung eine versicherungslose Zeit liegen, um im Schadensfall diesbezüglich Streit zu vermeiden.

Für weitere Fragen von angestellten oder im Ruhestand befindlichen Ärzten zur Haftpflichtversicherung verweisen wir auf den Artikel „Haftpflichtversicherung von Ärzten, insbesondere bei ärztlicher Hilfeleistung“ im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 11/1997, Seite 513.

Sächsische Landesärztekammer
Schlichtungsstelle
Rudolf Koob

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.
Juristischer Berater der Schlichtungsstelle